

Satzung



des Vereins

„Versorgungswerk der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Chemnitz-Stadt zusammengeschlossenen Innungen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Versorgungswerk der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Chemnitz-Stadt zusammengeschlossenen Innungen e.V.“**
2. Er hat seinen Sitz in **Chemnitz** und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am **01.12. 1990** und endet am **31.12. 1990**.

§ 2

Zweck

1. Das Versorgungswerk ist eine **soziale** Gemeinschaftseinrichtung der **Mitglieder des Versorgungswerks der im Bezirk Chemnitz-Stadt zusammengeschlossenen Innungen e.V.**
2. **Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:**
 - a) **Förderung der sozialen Interessen der Mitglieder der der Kreishandwerkerschaft angeschlossenen Innungen (vgl. § 54 I HWO)**
 - b) **seine Mitglieder zu solidarischem Verhalten in allen sozialen Angelegenheiten anzuhalten;**
 - c) **Richtlinien für die zusätzliche Versorgung der bei den Mitgliedsbetrieben Beschäftigten zu erstellen und geeignete Einrichtungen für die praktische Durchführung der Versorgung zu schaffen - insbesondere der Abschluss von dafür ausgerichteten Kollektiv(rahmen) Verträgen;**
 - d) **den Austausch von Erfahrungen in sozialen Angelegenheiten unter seinen Mitgliedern zu fördern und soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt, den Standpunkt des Vereins in Presse, Hörfunk, Fernsehen und Vortragsveranstaltungen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.**
3. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) die Mitglieder der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Chemnitz-Stadt zusammengeschlossenen Innungen **als natürliche oder juristische Person** sowie deren Geschäftsführer,

b) diesem sachlich nahe stehende Organisationen,

c) die Mitglieder eines anderen Versorgungswerks im Falle

- der Verschmelzung mit diesem oder

- seiner Aufhebung nach entsprechenden Zusammenlegungsbeschlüssen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ihre Stellung als Arbeitgeber und der Abschluß eines Vertrages der Kollektivvereinbarungen für die betriebliche Altersversorgung mit der mit dem Verein kooperierenden Versicherungsgesellschaft.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. **Erhält der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keine gegenteilige Nachricht, wird dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben; vorausgesetzt der Kollektiv(rahmen)vertrag wurde vom Versicherer angenommen.**
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Insbesondere sind sie berechtigt, sich an dem vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen **Kollektivvereinbarungen** zu beteiligen.
3. Sie sind **nicht** verpflichtet **Beiträge** zu zahlen.
4. **Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.**

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - **bei natürlichen Personen durch Tod,**
 - **mit der vollständigen Aufgabe des Betriebes (Stilllegung),**
 - durch Kündigung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
2. **Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.**
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.
Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft endet nicht:

durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Bezirkes **des Versorgungswerkes nach § 1**

oder

- durch Wechsel des Betriebsinhabers, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb eines Betriebes bzw. nach Kenntnis von der Mitgliedschaft in dem Verein die Mitgliedschaft vom Erwerber mit sofortiger Wirkung gekündigt wird. **Der Rechtsnachfolger kann, mit Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft zum Verein ohne erneutes Aufnahmeverfahren übernehmen**

oder

- **durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Handwerkskammer.**

5. **Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch an dem Vermögen des Vereins.**

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, **aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind**, schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Post aufzugeben bzw. bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. Maßgebend ist der Poststempel.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, soweit es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein **1/10** der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über
 - die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - **die Einführung der Beitragspflicht**,
 - die Beitragsordnung und ihre Änderung,
 - den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und
 - sie führt die **Wahl** des Vorstandes durch.

